

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Kersten Artus und Dr. Joachim Bischoff (DIE LINKE)
vom 02.05.11**

und Antwort des Senats

Betr.: Rückkehrer und Rückkehrerinnen CleaniG und TexiG

Es wurde in einem Musterverfahren festgestellt, dass auch die Beschäftigten der Firmen CleaniG und TexiG ein Rückkehrrecht zur Freien und Hansestadt Hamburg haben. Diese wurden nach dem Verkauf des LBK an Asklepios von dem Klinikkonzern ausgegliedert – sollten daher kein Rückkehrrecht haben. Am 1. Januar 2011 ist das Rückkehrrecht in Kraft getreten. Angeblich hat der Senat keinen Überblick, um wie viele Personen es sich handelt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele Beschäftigte der Firmen CleaniG und TexiG wurden im Januar 2011 vom Personalamt angeschrieben und über ihr Rückkehrrecht informiert? Bitte Musteranschreiben beifügen.*

Es wurden 503 potenziell rückkehrberechtigte Personen mit dem als Muster beigefügten Schreiben über die gesetzliche Neuregelung unterrichtet.

- 2. Wie viele der angeschriebenen Personen haben sich bislang zurückgemeldet?*

318 Personen haben bislang ihren Rückkehrwunsch geäußert.

- 3. Bei wie vielen Beschäftigten der Firmen CleaniG und TexiG hat die Freie und Hansestadt Hamburg das Rückkehrrecht anerkannt, bei wie vielen nicht?*

Falls nicht, warum nicht?

- 4. Bitte Grund der unterschiedlichen Einschätzung ausführlich angeben.*

Die Prüfungen des individuellen Rückkehrrechts sind noch nicht abgeschlossen, weil insbesondere die Frist zur Erklärung des Rückkehrrechts noch nicht abgelaufen ist.

- 5. Was kann über den Personenkreis gesagt werden, der angeschrieben wurde – in Bezug auf das Verhältnis Männer/Frauen, Migrationshintergrund, Entgeltstatus?*

- 6. Wie viele davon machen von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch?*

Es wurden 485 Frauen und 18 Männer angeschrieben. Davon haben 307 Frauen und elf Männer ihren Rückkehrwunsch geäußert.

Aussagen zum Migrationshintergrund und zum Entgeltstatus des angeschriebenen Personenkreises können nicht gemacht werden, da nur die Personalakten derjenigen geprüft werden, die ihren Rückkehrwunsch erklärt und damit eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abgegeben haben.

7. *Von welchem Qualifikationshintergrund geht der Senat bislang aus und welche Überlegungen – wenn auch möglicherweise noch nicht abschließende – gibt es, die Beschäftigten der Firmen CleaniG und TaxiG wieder in die Stadt zu integrieren?*
8. *Welche Überlegungen – wenn auch möglicherweise noch nicht abschließende – gibt es, bei welcher Behörde die Beschäftigten der Firmen CleaniG und TaxiG, die als Rückkehrer und Rückkehrerinnen anerkannt wurden, organisatorisch angesiedelt werden sollen? Bitte begründen.*

Bei den CleaniG-Beschäftigten handelt es sich überwiegend um ungelernete Reinigungskräfte.

Derzeit wird ein Organisationskonzept für die Eingliederung der rückkehrberechtigten Personen entwickelt. Geplant ist, die rückkehrberechtigten Personen in einer betrieblichen Einheit zusammenfassen, die gegen Kostenerstattung Reinigungsdienstleistungen für Bedarfsträger der hamburgischen Verwaltung erbringt. Die betriebliche Einheit soll organisatorisch bei der Finanzbehörde – wegen der Grundsatzzuständigkeit für Fragen des Gebäudemanagements, insbesondere der Organisation der Gebäudereinigung – angesiedelt werden.

9. *Gibt es Überlegungen – wenn auch möglicherweise noch nicht abschließende – die Reinigungsleistungen der Stadt wieder zu rekommunalisieren?*

Nein.



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Personalmanagement
Interne Personalberatung und –vermittlung,
PersonalService Integration

Steckelhörn 12
D - 20457 Hamburg
Telefon 040 - 428 31 - 20 05 Zentrale - 0

Ansprechpartnerinnen: Frau
Frau
Frau

18. Januar 2011

Unterrichtung über die Neuregelung des § 17 Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds (HVFG) in Bezug auf das Rückkehrrecht zur Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CleaniG GmbH und der ehemaligen TaxiG GmbH

Sehr geehrte Frau _____,

hiermit möchten wir Sie über die Neuregelung in Bezug auf das Rückkehrrecht zur FHH für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CleaniG GmbH und der ehemaligen TaxiG GmbH unterrichten.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2010 zur Frage des Rückkehrrechtes ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBK Hamburg den § 17 HVFG zum 1.1.2011 geändert. Es wurde damit auch ein Rückkehrrecht für die ehemaligen Beschäftigten der FHH geschaffen, deren Arbeitsverhältnisse vor der Veräußerung der mehrheitlichen Anteile an der LBK Hamburg GmbH an die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH auf rechtlich selbständige Tochterunternehmen des LBK Hamburg übertragen worden waren.

Soweit diese Arbeitsverhältnisse ununterbrochen fortbestehen oder sie in nicht der oder dem Beschäftigten zurechenbarer Weise beendet wurden, besteht nach dem neuen § 17 HVFG ein Rechtsanspruch auf ein neues Arbeitsverhältnis mit der FHH.

Wenn Sie also schon am 1.5.1995 beim Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg (LBK Hamburg) beschäftigt waren und dieses Arbeitsverhältnis seitdem durchgehend bis heute entweder bei der CleaniG GmbH oder der Rechtsnachfolgerin der TaxiG GmbH, der Sitex, fortbesteht, dürften Sie zu diesem Personenkreis gehören.

Wenn Ihr ursprüngliches Arbeitsverhältnis inzwischen beendet wurde, besteht ein Rückkehrrecht nur dann, wenn Sie nachweisen können, dass Sie keine zurechenbare Ursache für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesetzt haben. Sind Sie aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, müssen Sie folglich nachweisen, dass dies nicht aufgrund eigenen Verschuldens oder auf eigenen Wunsch geschehen ist.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Meißberg, Metrobus 3 und 6
Brandstwierte

- 2 -

Wenn Sie von diesem Rückkehrrecht Gebrauch machen wollen, senden Sie uns bitte die anliegende Erklärung einschließlich der datenschutzrechtlichen Einwilligung innerhalb von **sechs Monaten nach Zugang dieses Schreibens**

unterschrieben zurück. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Personalamt. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

Ihren Rückkehrwunsch richten Sie bitte mit dem beigefügten Formular schriftlich an die

**Freie und Hansestadt Hamburg
Personalamt (P 341)
Steckelhörn 12
20457 Hamburg**

und nicht an Ihren aktuellen Arbeitgeber.

Daraufhin wird das Personalamt prüfen, ob alle Voraussetzungen für das Rückkehrrecht im Einzelfall erfüllt sind. Wenn ein Rückkehrrecht besteht, wird Ihnen - auf der Basis der geltenden Gesetzeslage - innerhalb eines Jahres nach Zugang der Erklärung im Personalamt der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages angeboten.

Wenn Sie innerhalb der genannten 6-Monats-Frist keine Erklärung abgeben, hat das keine Auswirkung auf Ihr aktuelles Arbeitsverhältnis. Ein eventuelles Rückkehrrecht verfällt dann.

Zur Klarstellung machen wir darauf aufmerksam, dass die Übersendung dieses Serienanschreibens keine Anerkennung eines Rückkehrrechts zur FHH darstellt und weder ein Rückkehrrecht noch eine Anwartschaft auf Rückkehr begründet. Wie oben ausgeführt, bedarf es dazu noch einer individuellen Prüfung, ob tatsächlich alle Voraussetzungen des § 17 HVFG in Bezug auf Ihr Arbeitsverhältnis vorliegen.

Erst nach Durchführung dieser Prüfung mit positivem Ergebnis wird Ihnen der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages angeboten. Dabei werden nach Maßgabe des neuen § 17 HVFG dieselben gesetzlichen Besitzstandsregelungen beachtet werden, die auch für die bereits zur FHH zurückgekehrten ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der LBK Hamburg GmbH gelten.

Zur Frage, wo im Falle Ihrer Rückkehr Ihre zukünftige Arbeitsstelle sein wird, können wir aktuell noch keine abschließende Auskunft geben. Wir werden hierzu zu gegebener Zeit unaufgefordert wieder auf Sie zukommen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter 428 31 2005 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

